Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU) begrüßt die am 28.8.2013 vom Kabinett beschlossenen Pläne zur Errichtung eines gesetzlichen Rahmens bei Konzerninsolvenzen ausdrücklich (www.bdu.de). „Die Sanierungspraxis belegt die große Notwendigkeit jedenfalls einer Mindestregelung", so *Burkhard Jung*, Vorsitzender des BDU-Fachverbandes Sanierungs- und Insolvenzberatung. Der BDU-Sanierungsexperte sieht im jetzigen Entwurf genügend Spielraum für praktikable und erfolgversprechende Sanierungsmaßnahmen, zum Beispiel durch den Vorzug flexibler Koordinierungsmechanismen anstelle einer engen Konsolidierungslösung oder den Verzicht auf einen zwingenden Gerichtsstand bei der Konzernmutter. Auch seien die Vorgaben – etwa beim Koordinierungsverfahren – ausreichend präzise, um damit „gut arbeiten" zu können. Bei Einzelunternehmen sah der BDU bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des ESUG – dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – deutliche Verbesserungen bei der Sanierung (www.bdu.de). „Bei den großen Verfahren", so *Jung*, „wird zum Beispiel mehr als die Hälfte bereits analog dieser neuen gesetzlichen Möglichkeiten durchgeführt". Sanierungsverfahren seien heute nicht zuletzt durch die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren schneller und transparenter. Darüber hinaus führten sie zu besseren Ergebnissen für alle Beteiligten. Demgegenüber kam die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO in einer Ende Mai veröffentlichten Studie zu dem Ergebnis, dass das zum 1.3.2012 eingeführte Schutzschirmverfahren zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens unter Fremdverwaltung nur von einem niedrigen einstelligen Prozentsatz der dafür in Frage kommenden Unternehmen genutzt werde (www.bdo.de). Zwar bewerteten drei Viertel der befragten 200 Experten aus dem Bereich Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz das Schutzschirmverfahren als geeignet für eine selbständige Sanierung von Unternehmen in Schieflage. Die bisher geringe Nutzung ist nach Einschätzung des BDO-Experten *Dr. Heinrich Schimpf* jedoch auf die Unsicherheit der Unternehmensführung und der Gesellschafter hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Antrags zurückzuführen.

Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

FASB: Feldstudie zur Offenlegung

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat kapitalmarktorientierte und private Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen zur Teilnahme an einer Feldstudie betreffend die Offenlegung von Informationen in der Finanzberichterstattung aufgefordert (www.fasb.org). Die Registrierung für die Teilnahme hierzu endet am 30.9.2013.

EU: Korrektur an EU-VO 313/2013

Die Europäische Union (EU) hat im Amtsblatt vom 6.9.2013 eine Berichtigung der deutschen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 313/2013 zur Übernahme der Änderungen an IFRS 10 „Konzernabschlüsse", IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen" und IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen" veröffentlicht.
(www.drsc.de)

DRSC: Stellungnahme zum IASB ED/2013/5

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee hat seine Stellungnahme an IASB und EFRAG zum IASB Exposure Draft ED/2013/5 „Regulatory Deferral Accounts" verabschiedet. Der Text ist unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: Bericht über die 19. Sitzung des IFRS-FA am 2./3.9.2013 in Berlin

Der IFRS-Fachausschuss (FA) des DRSC befasste sich mit den Ergebnissen des Feldtests zu *ED/2013/6 „Leases"* und erörterte den Entwurf der Stellungnahme zu diesem ED an den IASB.

Darüber hinaus befasste sich der FA erneut mit der Vorbereitung seiner Stellungnahme zum *ED/2013/7 „Insurance Contracts"*. Der IFRS-FA informierte sich über die Diskussionsergebnisse der DRSC-Arbeitsgruppe „Versicherungen" und erörterte intensiv die vom IASB gestellten Fragen zum Versicherungsentwurf.

Der IFRS-Fachausschuss beschloss die Einreichung von Stellungnahmen zu den *vorläufigen Agendaentscheidungen des IFRS IC* vom Juli 2013 zu den Themen der Einstufung von Pflichtwandelanleihen als Eigen- oder Fremdkapital (IAS 32) und zur Auslegung des Begriffs „high quality corporate bonds" in Zusammenhang mit dem Abzinsungssatz (IAS 19).

Der IFRS-FA diskutierte die im IASB-Diskussionspapier zur *Überarbeitung des IASB-Rahmenkonzepts* angedachten Vorschläge hinsichtlich der konzeptionellen Grundlagen für die Bewertung von Abschlussposten sowie die Vorschläge zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Bulletin-Entwurf zum Thema Equity/Liabilities vom IFRS-FA besprochen.

Der IFRS-FA diskutierte die grundsätzliche Konzeption des *DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder"* und stellte dabei fest, dass die unterschiedliche konzeptionelle Behandlung von aktienbasierten und nicht-aktienbasierten Bezügen nicht wünschenswert ist. Daher spricht sich der IFRS-FA für eine Überarbeitung des DRS 17 aus.

Zudem verabschiedete der FA seine Stellungnahme zum *IASB ED/2013/5 „Regulatory Deferral Accounts"* (vgl. dazu die vorherige Meldung). Aufgrund des eingegrenzten Anwendungsbereichs spricht sich der FA dabei für die Regelungen des ED aus, wenn diese nur Übergangscharakter haben und der IASB zeitnah die Bestrebungen im umfassenden Projekt zu Rate-Regulated Activities zum Abschluss bringt.
(PM DRSC vom 11.9.2013)

Wirtschaftsprüfung

FEE: Stellungnahme zu Rechnungslegungsprojekten

-tb- Die Fédération des Experts-comptables Européens (FEE) hat zahlreiche Stellungnahmen zu aktuellen Rechnungslegungsprojekten veröffentlicht: Sie hat eine 13-seitige Stellungnahme „EFRAG's draft comment letter on IASB Exposure Draft Leases" publiziert, in der sie sich in einzelnen wenigen Punkten kritisch zur Sichtweise der EFRAG auf das IASB-Leasingprojekt äußert und teilweise erhebliche Bedenken gegen das IASB-Projekt zum Ausdruck bringt. Eine zweite vierseitige Stellungnahme „Draft report and proposed amendments on the Union programme to support specific activities in the field of financial reporting and auditing for the period of 2014–2020" bezieht sich auf die EU-Initiative zur künftigen Entwicklung der Rechnungslegung in der EU. Hier warnt die FEE insbes. davor, die Bestrebungen des IASB zur weltweiten Vereinheitlichung der Rechnungslegung politisch zu unterminieren. Eine weitere dreiseitige Stellungnahme „Good Governance in the Public Sector – Consultation Draft for an International Framework" begrüßt den dort formulierten, auf Integrität, Ethik und den Gesetz basierenden Ansatz. Schließlich nimmt die FEE noch zu einer weiteren EU-Initiative unter dem Titel „Draft opinions on European Commission's proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the prevention of the use of the financial system for the